

TRANSPORTAUFTRAG JJxxxxx-x

Duisburg, TT.MM.JJJJ
Sachbearbeiter Nitz + Co.

An: Musterspedition, Musterstadt / Musterland

z. H.: Herrn Mustermann

Fax: 0123-456789

Auftrag angenommen
(bitte per Fax bestätigen)

.....
(Firmenstempel und Unterschrift)

Eventuelle Standzeitanmeldungen müssen sofort (wenn das Fahrzeug noch an der Be- oder Entladestelle steht) erfolgen, damit eine Einflussnahme möglich wird!!! Von der Be- bzw. Entladestelle quittierte Nachweise (CMR) müssen spätestens am Folgetag vorgelegt werden, da Standgeldforderungen ansonsten nicht akzeptiert werden können!!!

ACHTUNG/WICHTIG	- Vorgaben zur Ausstattung des Equipments - Hinweise zu erlaubten/nicht erlaubten Vorprodukten - Besondere Vorgaben der Lade- und/oder Entladestelle - etc.
Ladetermin	TT.MM.JJJJ <u>von hh:mm bis hh:mm Uhr</u>
Neutralität Beladung	streng neutral im Namen XYZ
Abruf	Abrufnummer/n, Produktcodes etc.
Ladestelle	Name der Ladestelle Strasse, Nr. LKZ - PLZ Ort
Menge/Produkt	xx TONS Produktname
ADR	Klasse, VPG, UN-Nr.
Anliefertermin	TT.MM.JJJJ <u>von hh:mm bis hh:mm Uhr</u>
Neutralität Entladung	streng neutral im Namen XYZ
Bestell-Nr.	Bestell-Nr. etc.
Empfänger	Name der Entladestelle Strasse, Nr. LKZ - PLZ Ort
Verzollung	Angaben zur evtl. Verzollung
Fracht	vereinbarte Pauschalfracht oder Frachtsatz
Sonstiges	sonstige Bemerkungen zum Transportablauf

Zusatzanforderungen

- Die Weitergabe unserer Transportaufträge an Dritte (Subunternehmer) ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen müssen durch die Dispositionsleitung von Nitz + Co. genehmigt werden. Es muss auf jeden Fall beachtet werden, dass sämtliche Anforderungen auch von Ihren Subunternehmern erfüllt werden.
- **Mit diesem Beförderungsvertrag übertragen wir Ihnen die Absenderfunktionen gemäß ADR 2011 Kapitel 1.2.1 und 1.4.2.1, insbesondere der Vorschriften des Kapitels 5.4, sowie die Beachtung und Umsetzung der Vorschriften für die Sicherung gemäß Kapitel 1.10 und 1.10.3; Sicherungspläne gemäß Kapitel 1.10.3.2 sind auf Verlangen vorzulegen.**
- **Bei der gemäß 5.4.3 bzw. 8.1.5.3 ADR vorgeschriebenen Schaufel muss es sich um eine Metallschaufel, vorzugsweise aus Aluminium zur Vermeidung von Funken handeln, da bei Kunststoffschaufeln/-spaten die Be- oder Entladung abgelehnt werden kann.**
- Wir weisen zwingend darauf hin, dass die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 7 b) und 7 c) des GüKGBillBG (Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im Güterverkehr) einzuhalten sind.
- **Aufgrund verschärfter Sicherheitskontrollen haben Sie darauf zu achten, dass Ihr Fahrpersonal durch gültigen Führerschein und Personalausweis / Pass ausweisfähig ist.**
- Bei internationalen Beförderungen trägt der jeweilige Zwischenspediteur / Frachtführer die Risikoabdeckung gemäß CMR nach deutschem Standard auch für Teilstrecken gemäß Beförderungsvertrag bei Multimodalbeförderungen.
- Im Rahmen der Beweissicherung bei Produktschäden empfehlen wir, von jeder übernommenen Ladung ein Muster vom Verlader abzufordern und über den maximalen Haftungszeitraum von acht Tagen aufzubewahren.
- Zur Ladungsübernahme zu stellende Behälter (Tankzug/Silo/Container), Schlauchmaterial und Anschlüsse müssen rückstandsfrei gereinigt, geruchsfrei und für die Aufnahme des o. g. Produktes geeignet sein. Ein **aktuelles** ECD-Reinigungsattest ist an der Ladestelle vorzulegen.
- Bei KOSHER-Transporten benötigen wir VOR Warenübernahme die letzten 3 Vorladungen und das Fahrzeugkennzeichen. Das ECD-Attest muss „P26 - Koschere Reinigung“ enthalten.
- Für Glycerin-Transporte sind grundsätzlich Lebensmittel-Fahrzeuge einzusetzen, es sei denn, etwas anderes wird ausdrücklich vereinbart.
- Bei GMP-Transporten benötigen wir VOR Warenübernahme Ihr entsprechendes GMP-Zertifikat. Auszüge aus Ihren Logbüchern und Fahrtenverzeichnissen werden bei Bedarf angefordert.
- Die Straßentankzüge und Container müssen gut isoliert und mit Heizschlangen oder einer Heizwanne ausgerüstet und aufheizbar sein.
- Die Fahrzeuge und Container müssen mit **LAUFSTEG und HANDLAUF** ausgerüstet sein!!!
- Die Fahrzeuge und Container müssen mit Kompressor oder, falls vorgeschrieben, mit Pumpe ausgerüstet sein!
- Die Fahrer müssen sich über die an den Be- und Entladestellen geltenden Sicherheitsbestimmungen informieren und den Anweisungen der Weisungsbefugten Folge leisten. Hierzu zählt auch das **Mitführen und Tragen der persönlichen Schutzkleidung**, wie Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Schutzhandschuhe und ggf. weiter Schutzkleidung, die das jeweilige Transportgut erfordert.
- Vorgegebene Termine (Abnahme/Anlieferung) sind unbedingt einzuhalten.
- **Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeit seines Fahrpersonals so zu organisieren, dass dieses die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr sowie des Kapitels II der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Fahrpersonal), Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Lenkzeiten) einhalten kann. Hierbei sind die vereinbarten Lade-/Entladezeiten zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer hat die notwendigen Kontrollmaßnahmen des Fahrpersonals durchzuführen. Bei Verstößen gegen die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten haftet der Auftragnehmer.**
- Bei Unfällen, Verzögerungen oder Hindernissen im Transportablauf muss NITZ + CO. sofort informiert werden!
- Eventuelle Standzeitanmeldungen müssen sofort (wenn das Fahrzeug noch an der Be- oder Entladestelle steht) erfolgen, damit eine Einflussnahme möglich wird. Von der Be- bzw. Entladestelle quitierte Nachweise (CMR) müssen spätestens am Folgetag vorgelegt werden, da Standgeldforderungen ansonsten nicht akzeptiert werden können. Für Be- und Entladung sind jeweils 3 Stunden frei, jede weitere Stunde wird mit € XX,-- vergütet (ab der 10. Stunde pauschal € XXX,-- für einen Standtag), es sei denn, mit oben stehendem Transportauftrag wird etwas anderes vereinbart.
- Bei neutraler Abholung und/oder Anlieferung dürfen grundsätzlich keine Angaben bezüglich der Herkunft bzw. des Verbleibes des Transportgutes an Dritte weitergegeben werden.
- Bitte geben Sie das geladene Gewicht unmittelbar nach Übernahme telefonisch vorab auf.
- Bitte reichen Sie uns den quitierten Ablieferbeleg innerhalb von drei Tagen nach Entladung per Telefax vorab ein, um eine zeitnahe Abrechnung zu ermöglichen.
- Die Fracht kann nur nach Vorliegen des quitierten Ablieferrachweises (Frachtbrief, ggf. Lieferschein und Wiegekarte), gezahlt werden.
- Zahlungsziel:
 - Bei Rechnungseingang bis zum 15. eines Monats, zahlbar am 15. des Folgemonats;
 - bei Rechnungseingang bis zum 30. eines Monats, zahlbar am 30. des Folgemonats.
- Der Schutz unserer Kunden (Wettbewerbsverbot) gilt als vereinbart.
- Wir arbeiten aufgrund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), neueste Fassung.
- Duisburg gilt als Gerichtsstand vereinbart.

Stand 06.01.12